
TOP 42:

Erste Verordnung zur Regelung mautdienstrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 271/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Derzeit gibt es in Europa eine Vielzahl mautpflichtiger Strecken und unterschiedlicher Mautsysteme. Ein Lkw, der grenzübergreifende Gütertransporte durchführt, muss bei verschiedenen nationalen Mauterhebern registriert und mit verschiedenen elektronischen Erfassungsgeräten ausgestattet sein.

Auf der Grundlage der EU-Interoperabilitätsrichtlinie 2004/52/EG und der darauf beruhenden Entscheidung der Kommission 2009/750/EG vom 6. Oktober 2009 über die Festlegung der Merkmale des europäischen Mautdienstes und seiner technischen Komponenten soll ein europäischer elektronischer Mautdienst eingeführt werden. Der europäische Mautdienst soll die Entrichtung von Mautgebühren auf der Grundlage nur eines einzigen Vertrages mit einem vom Mautschuldner gewählten europäischen Mautdienstanbieter und nur einem einzigen Fahrzeuggerät in der gesamten Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ermöglichen.

Der europäische Mautdienst ergänzt die nationalen Mautsysteme der Mitgliedstaaten und gewährleistet, dass alle vorhandenen und noch einzuführenden nationalen Mautsysteme interoperabel sind. Die erforderlichen Anpassungen des nationalen Rechts wurden in Deutschland mit dem Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I. S. 1980) vorgenommen. Mit diesem Gesetz wurde das Mautsystemgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2005 aufgehoben und durch eine neue Regelung ersetzt, in die die zwingenden Regelungen der Entscheidung der Kommission vom 6. Oktober 2009 aufgenommen wurden.

In § 31 des neuen Mautsystemgesetzes wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Registrierung von Anbietern sowie der Führung und Ausgestaltung eines Mautdienstregisters festzulegen und die Verfahrensordnung für die Vermittlungsstelle zu bestimmen. Nach Artikel 80 Absatz 2 Grundgesetz bedürfen die Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrates, da auch die Länder als Mauterheber für ihre Straßen Adressaten der Rege-

lungen sein können. Derzeit ist aber der Bund, vertreten durch das Bundesamt für Güterverkehr, einziger Mauterheber in Deutschland.

Mit der Vorlage werden Ermächtigungen in § 31 Mautsystemgesetz wahrgenommen:

In Artikel 1 (Mautdienst-Registrierungs-Verordnung) werden die Voraussetzungen für eine Registrierung in Deutschland und deren Überprüfung bestimmt sowie diesbezüglich anrechenbare Gebühren und Auslagen geregelt.

In Artikel 2 (Mautdienst-Register-Verordnung) werden Einzelheiten zu den Angaben des nationalen elektronischen Mautdienstregisters mit Informationen zu den Gebietsvorgaben und registrierten Anbietern geregelt. Diese Aufgabe nimmt in Deutschland das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) wahr.

Artikel 3 enthält eine Mautdienst-Vermittlungsverfahrens-Verordnung. Die Vermittlungsstelle soll darauf hinwirken, Streitigkeiten zwischen Mauterhebern und Anbietern des europäischen Mautdienstes hinsichtlich der Zulassung von Anbietern einvernehmlich beizulegen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.